(Bullenbrock)
Beitrag

z u r

Kenntniß der Provinzialverfassung und Verwaltung

bes

Herzogthums Livland,

ohne die Proving Desel,

# eine Beilage

jum erften Teil

des liviandischen Magasins, oder der Sammlung publicistischestatistischer Materialien zur Kenntuiß der Verfassung und Statistis von Liviand.

5-A

18942

Gini.

ACABSH.

Ħ

St. Petersburg.

Gedrudt ben Friedrich Drecheler,
1804.

Mit Erlaubniß der Regierung

2st. A

9836.

1 30757484

Der herr herausgeber des Livlandischen Magafins, ober der Sammlung publiciftisch= Statistischer Materialien zur Renntniß Berfassung und Statistit von Livland, hat hiemit einem Wunsche abgeholfen, der seinen Lands= leuten ichon lange am Bergen lag. Jeder Livlander muß ihm dafür den verbindlichsten Dank bringen, daß er ein Urchiv errichtet, wo ber Gefchaftsmann in einer kurzen Uebersicht das ganze System des gegenwartigen politifchen Buftandes von Livland, bi= florisch zusammengehalten, mit ber Bergangenheit und Zukunft, und zugleich eine Sammlung ber wichtigsten Uftenbelage barüber, erhalt.

In dem, in diesem Jahre erschienenen erften Teile Dieses Magasins, wird unter andern Studen,

auch eine Entwickelung der Privilegien und Rechte der Ritter= nnd Landichaft bes Ber= jogthums Livland, geliefert. Sie ift, wie in bre Unmerkung vor selbiger angezeigt wird, ein im Sahr 1798 (eigentlich) 1797) angefertigter Auszug (Exposé) aus einer fruber fur bas Raiferliche Ministerium unter Raifer Paul I. verfaßten Deduktion. Diebei muß ich, als Berfaffer Diefer Deduktion, anführen, daß nicht diese, sondern jenes Erposé für das Raiserliche Mi= nisterium bearbeitet und im Jahr 1797 auch wirklich dahin von der Kronungsdeputation der livlandischen Ritterschaft abgegeben worden ift. Die Absicht mar, die modificirte generelle Restitution ber alten Privile= gien und Rechte im Jahre 1796 durch eine magnam chartam der einzelnen Punkte diefer Privilegien und Rechte in eine bestimmtere Form zu bringen, und badurch endlich gewiß zu werden, was namentlich von biesen Privilegien und Rechten fur das Zeitalter an= wendbar bleiben sollte. Dieses Berlangen mar ba=

mals, und wird auch noch jest, um so notwendiger, als in der Nestitution durch die vorherige Einführung der Statthalterschaftsform Collisionen mit der ältern Form stehen geblieben sind, und diese Restitution der alten Verfassung des Landes vor 1783, gewisse, dieser nicht entsprechende Modificationen an sich trägt.

Wenn das Exposee für den Leser, welcher In= teresse diesem Gegenstande weihet, ein willkommenes Geschenk gewesen ist, so hoffe ich, daß die ausführlischere Deduktion, welche zur Erklärung und Vervollskommnung des Expose's dienet, von jenem Leser mit einem, wenigstens gleichen Interesse ausgenommen werden wird.

Daher die Verankassung zur Herausgabe bieses Anhanges, den ich, mit Erlaubniß des herausgebers, dem ersten Teile des Magasins anfüge, weil die Zeitumstände diese Verbindung und Beschleunigung der Verbreitung dieser Deduktion zum Bedürfniß machen. Ich erinnere hiebei, daß diese Deduktion

nie als eine formliche Debuktion bearbeitet gewesen ift, sondern vielmehr eine auboriftische Darftellung bes Provinzialzustandes von Livland, mit einer vorausgefandten hiftorischen Ginleitung, bat enthalten follen. Als folche erscheinet fie auch hier, mit hinzeigung auf Beweise, die der meiter forschende lefer in der angefangenen Sammlung livlandischer Gefeße finden wird. Als folde ift fie aufs neue burchge= feben, verbeffert, und fur die großere Lefewelt, fur welche sie anfangs nicht bestimmt war, in einer, wie ich mir schmeichele, vollkommenern Gestalt bearbeitet, mit Unmerkungen jur Bergleichung ber Ronstitutionen, die Livland seit zwanzig Jahren erhalten hat, bereichert worden.

Wie Livland in altern Zeiten anfänglich bevölkert worden, ist unbekannt. Nicht einmal genügende Sagen über Urbewohner (primi occupantes) dieses Küstenlandes giebt es. In seiner dunkeln und frühern Geschichte erscheiznen Esten und Liven, und späterhin Letten, letztere wahrzscheinlich Kolonisten aus Preußen und Littauen, als die ersten Bewohner; aber die Nachrichten über diese Anpstanzungen sind meist in Hypothesen gehüllt.

Der deutsche Handel, welcher im Mittelalter (medio aevo) auf der Ostsee herrschte, und in die Mündung der Düna brang, fand jene Bolker als Zinsleute der Nachbaren vor sich. Mit ihm beginnt die Epoche für Livlands unbezweiselte Geschichte.

Aus den Faktoreien der Kaussente ging bald eine republikanische Staatsverbindung hervor, welche von Priezssern, die für die Verbreitung der christlichen Religion, und von Rittern, die zum Schutz für Religion und Handel berufen wurden, errichtet ward. Die vorgefundenen Natioznen wechselten in diesen Eroberern ihre Zinsherren, und wurden in dem Geiste der damaligen Zeit, Grunduntertanen (glebae adscripti).

Diesen Eroberungen der Deutschen, folgte die allmälige Entwickelung der nachher einzigen deutschen Stande.
Der deutsche Adel naturalisierte sich zum Repräsentanten
aller Rlassen der verschiedenen Bewohner des flachen Landes.
Die deutschen Handelsleute verbanden sich in eine geschlose
seine Bürgerschaft, und bildeten darin einen Repräsentanten
der Städtebewohner. So wurde in dem neuen Reiche, wie
in den dreizehn vereinigten Provinzen von Amerika, aus
Ansiedlern die politische Nation neu geschaffen.

In diesen Eroberungen vom zwölften und den folsgenden Jahrhunderten, gründen sich also die Privilegien des livländischen Adels. Die neuen Fürsten des Landes, Bisschöfe, Erzbischöfe und Ordensmeister (gewöhnlich Herrmeisster genannt) belohnten die Dienste der Nitter und Edelleute, nach dem damals herrschenden Lehnssystem, mit persönlichen Breiheiten und bevorrechteten Besitzlichkeiten.

Die beständigen Kämpfe um die Alleinherrschaft zwissschen dem hierarchischen Oberhirten und dem Orden in Livstand, der mit dem deutschen Orden in Prensen vereinigt war, allein von diesem, durch die annähernde Austosung desselben, sich unabhängig machte, stöhrten eine danerhafte Konsolidation der Verfassung. Zwar behielts der Orden zuletzt die Werhand, aber Zerrüttungen im Innern und kriegerische Regenten der benachbarten Staten von ausen, zwangen im sechözehnten Jahrhundert den Ordensmeister Kettler zur Austösung der livländischen Republik. Aus Mangel an Kräften, um die innländischen Hülfsquellen in ein Ganzes us vereinigen, welches dem Orucke von ausen hätte widers

stehen konnen, übergab er Land und Städte (benen beiden er die Bedingungen ihrer Unterwerfung zu machen überließ) der polnischen Schutzherrschaft (advocatia), und ließ sich mit einer Belehnung des Herzogthums Kurland absinden.

So wurden in unserm jetzigen Livlande aus den deutschen Eroberern Landstände; und dieses Land, vormals der Sitz eines eigenen selbstiständigen States von Europa, ein Provinzialstat. Jeder Stand sicherte sich, durch besondere Unterwerfungsverträge mit dem neuen Oberherrn, seine politische Existenz.

Die Ritter hatten ihr Ordenskleid angelegt, und sich mit dem Landadel der Stifte und Ordensgebiete, als Ritter= und Landschaft, zu einem ständischen Sorps vereinigt. Die Haupturkunden der neuen Konstitution dieser Ritter= und Landschaft, sind nunmehr folgende:

- 1) Privilegium Sigismundi Augusti nobilitati Livoniae datum Vilnae 1561 feria sexta post festum Sanctae Catharinae (28 Nov.) welches mit dem an demselben Tage geschlossenen sogenannten Pactis subjectionis des Ordensmeisters Kettler in Verbindung stehet, und alle Privilegien und Rechte der Ritterschaft, wie sie selbige bisher genossen hatte, punktweise bestätigt.
- 2) Sigismundi Augusti Diploma unionis Livoniae cum Littuania, Grodno die 26 Mensis Decembris 1566, wodurch die livländische Aitterschaft mit der Aitters schaft des Großherzogthums Litthauen, und hiedurch mit der Nepublik Polen, am 6. August 1569 sich ders

gestalt vereinigte, daß sie die Rechte des polnischen und littauischen Adels gleichfalls sich erwarb, und damit ein Landstand der Republik Polen ward.

Der Ausbildung dieser neuen Provinzialverfassung war die unruhvolle polnische Beherrschungszeit nicht günstig.

Sie war vorbehalten ber schöpferischen Heldenhand Gustav Adolfs, der Livland im siebenzehnten Jahrhundert zu einer schwedischen Provinz machte. Durch eine zweckmassige Organistrung aller Behörden des Landes, die noch bis auf den heutigen Tag besteht, seizte er Versassung und Verzwaltung in eine völlig ausgeführte Harmonie. Bei diesem Nebergange in eine neue Schutzherrschaft, wurden von ihm und seinen Nachfolgern die Privilegien und Nechte der livzsändischen Kitterschaft anerkannt, vorzüglich in Bezug auf die erwähnte Haupturkunde sub Nro. 1.

Die Berficherungeurkunden hieruber find infonderheit:

3) Die Confirmatoria privilegiorum nobilitatis Livoniae generalia et specialia in annis 1629, 18 May et 1648, 17 Aug. und der olivische Friedenstraktat im Jahre 1660 druckte das Siegel dazu auf. Diese Aus erkennung wurde zwar durch die Misverständnisse des liviandischen Abels mit der schwedischen Regierung über diese Privilegien zu Ende des siebenzehnten Jahrshunderts erschüttert, aber nicht ganzlich vernichtet.

Alls endlich Peters des Großen siegreiche Waffen im Unfange des achtzehnten Jahrhunderts, Livland eroberten .

stellte er das Provinzialgebäude völlig auf das privilegirte Fundament wieder her. Er ließ darüber mit der livländi= schen Nitterschaft

- 4) Napitulationspunkte nebst Zusätzen zu Riga am 4. Julius 1710 durch seinen Feldmarschall, Grafen Scheremetow, schließen; diese ratihabirte er nachher, und zwar durch
- 5) die Generalkonfirmation, eigenhandig von ihm unz terschrieben zu St. Petersburg den 30. September 1710, worin er alse Privilegia, Jura et consuetudines, mit ausdrücklicher Beziehung auf das durch die pacta subjectionis erworbene und durch das Diploma unionis erörterte Privilegium Sigismundi Augusti de 1561 (vide Nro. 1.) bestätigte.

Ferner durch

- 6) eine Specialkonfirmation der einzelnen Deditions=
  (Unterwerfungs=)Punkte, zu St. Petersburg am 12.
  Oktober 1710 auf namentlichen Befehl des Kai ers vom Kanzler, Grafen Golofffin, ausgefertigt, worinn über die vom Grafen Scheremetow in der Kapitulation accordirten, als auch über die zu des Kaisers bessonderm nähern Ermessen ausgesezt gewesenen Punkte, die Ratihabition und Decision erteilt wird; und besauftragte, zur Ausführung dieser Punkte, seinen Generalgevollmächtigten (Plenipotentiaire), Geheimenrath Grafen Loewenwolde, mittelst
  - 7) einer eigenhandig unterschriebenen Inftruftion vom

- 17. Oktober 1710; welcher endlich noch nacht folgte die dadurch veranlagte
- 8) Resolutio ad petita der livländischen Nitterschaft, emanirt zu St. Petersburg den 1. März 1712, gewöhnlich Resolutio peterburgiensis genannt, wor- inn der Kaiser jene consirmatoria nach den ihm gesschehenen Vorstellungen des Adels süpplirte.

Dieses ganze Unterwerfungsgeschäft erhielt seine vollendete Kraft im Nystädtschen Friedensschluß am 30. August 1721.

Alle vorangeführten Hauptdokumente der livfandischen Ritterschaft über ihre Privilegien und Rechte, sind von den nachfolgenden Regenten des russischen Reichs durch General=. Fonfirmatorien wiederholend sanctioniret, namentlich:

von Katharina I. den 1. Julius 1725.

von Peter II. den 11. September 1728,

von Anna Iwanowna den 23. August 1730,

von Elisabeth Petrowna im Jahre 1742.

von Katharina II. im Jahr 1762, nebst

ber Deklaration darüber am 29. September 1763, und bei

ber Statthalterschaftseinführung in dem Manifest vom 3. Julius 1783,

von Paul I. in der Restitutionsutase, nebst Einführung der Refrutenlieferung vom 28. November 1796, und

von Sr. jetzt regierenden Kaiserl. Majestat Alexander I. im Jahre 1801.

Ueberdies ist von diesen glorreichen Beherrschern Livelands, die livländische Nitterschaft mit Verbesserungen und Erweiterungen der Rechte und Privilegien huldreichst begnabigt worden. Unter dem schügenden Adler Austlands genießt es einen fast hundertjährigen Frieden im Lande, zum Segen der Provinz, wenn gleich Livlands jetzige Verfassung drei Umbildungen erlitten hat, nämlich die bis 1783 alte Landesverfassung, die bis 1796 eingeführt gewesene Statthalsterschaftsverfassung, und die im Jahre 1797 modissiert restistuirte Verfassung vor 1783. Zu den hinzugekommenen Gesrechtsamen ist vorzüglich aufzunehmen:

- 1) Katharina's I. zwei Donationsurfunden vom 12. Januar 1726, über die schon von schwedischer Regiezungszeit her, zugesicherten Ritterschaftsgüther zur Unterhaltung der Landrathe, und über das gleichfalls verhießene Ritterhaus zur Besorgung der Landesgesschäfte.
- 2) Ratharina's II. Allodificationsmanifest ber livlandischen Lehnsgüther vom 23. May 1783.
- 3) Pauls I. Donationes und Statuten im Jahre 1797 und 1799, über das livländische adeliche Fräuleinsstift zu Obrpt.
- 4) Pauls I. Donationes und Statuten im Jahre 1798 und 1800, über die Kaiserliche Universität zu Obrpt, in Verbindung mit Sr. jetzt regierenden Majestät Alexanders I. erneuerten und vermehrten Fundationen, Donationen und Statuten im Jahre 1802 und 1803.

5) Alexanders I. Ukase zur Aushebung der Rasturalabgaben, und Zurückseizung derselben in Geld, durch die volle Zahlung der Kopfsteuer vom 3. Descember 1801.

Auch siehet Livlands Ritterschaft, zur Befestigung ihrer Wohlsahrt, mit frohen Blicken entgegen, daß Alexander I. durch seine rastlose Tätigkeit zur Beglückung seiner Untertanen, für Livland der Stifter werde: erstlich, einer regulirten Berfassung des Bauernzus

stens, einer revidirten Landesverfassung, und 3tens, eines Provinzialgesetzbuches, gezogen aus den vorhandenen und verbesserten Gesetzen, Nechten und Privilegien des Landes.

Die in dieser kurzen Geschichte der Privilegien und Rechte aufgeführten Urkunden, enthalten die wesentlichsten Freiheiten und Gerechtsame der livländischen Ritterschaft. Aus dieser soll nunmehr ein Ganzes von der Verfassung und Verwaltung des Laudes nach einem sostematischen Gesichtspunkte folgen, jedoch nur in einer grundristichen Uebersicht. Hiebei wird zugleich Rücksicht genommen werden, auf die landesherrlichen Resolutiones, welche nur einzelne Rechtspunkte näher bestimmen, und auf die Vorschriften, welche einzelnen Landesbehörden gegeben, worden sind. Diese beiden Arten von Urkunden sind in der historischen Stizze nicht erwähnt, weil sie nicht unmittelbar Privilegien betressen.

# Erftes hauptstud.

Vom Rirchen = und Schulwesen und von milben Unstalten.

#### §. I.

Die evangelisch=lutherische Meligion soll als Landes= religion geschützt werden.

Vid. Priv. Sig. Aug. 1561, art. 1.

- Capitul. 1710, punct. 1.

#### §. 2.

Die kirchliche Abministration soll, sowohl quoad interna (Lehre und Amt), quam externa (Chesachen) den vom Lande zu besetzenden Konsistorien überlassen seyn.

Vide Capitul. 1710, punct. 1 et 3.

### §. 3.

Die außere Kirchenpolizei im Lande wird vom Obers Eirchenvorsteher jedes Kreises, der jederzeit ein Landrath ist, durch die Kirchenvorsteher der Kirchspiele dirigiret.

Vide livland. Landesordnung, gedruckt im Jahre 1707.

### §. 4.

Die Beseigung der Pfarren geschieht nach den adelichen Patronatrechten, und bei Kronspfarren haben die adelichen Eingepfarrten das Recht, die Subjecte worzuschlagen, aus welchen die Gouvernementsregierung eins auswählt und bestätigt.

Vide Capit. 1710, punct. 3.

#### §. 5.

Was das Schulwesen im Lande und die Trivial= schulen in den Landstädten, so wie Verpflegungsanstalten für Hulfsbedürftige, betrifft, so hat das Oberkonsistorium mit dem Adel die Vesorgung desselben, und will der Landes= herr den Fond zu allem diesen aus Statsmitteln hergeben.

Vide Privil. Sig. Aug. 1561, art. 2 et 3.

- Capitul. 1710, punct. 2.

## §. 6.

Bur Errichtung einer Landesuniversität hat der Lanz desherr den Fond herzugeben versichert, und soll die Wahl der Lehrer dem Oberkonsistorium und dem Adel überlassen seyn. In Folge dessen, ist zu Odrpt eine kaiserliche Unisversität errichtet.

Vide Capitul. 1710, punct. 4

#### S. 7.

Für thländische Fraulein, welche beweisen, daß die Familie ihrt Großalt ern von väterlicher und mütterlicher Seite, im Jahre 1783 bereits zur lielandischen Adelsmatrizkel gehöret haben, ist ein adeliches Frauleinstift mit Häusern in der Stadt Dorpt, und den Güthern Kokenkau und Kurzresar dotirt, vom Landesherrn gestiftet worden, und die Direction desselben, dem Landrathskollegium übertragen.

Vide Pauls I. Statuten des Frauleinstifts vom 26. Sep= tember 1797, und Donationsukase vom 27. Oktober 1797.

# Unmerkungen

3 u m

# ersten Sauptstück.

- 1) Die nach f. 2 bestehende Ronfistoria find folgende:
  - a) Das Oberkonssterium, im Jahr 1634 fundiret, und 1711 und 1713 modisciret organistret, besteht aus einer weltlichen und einer geistlichen Bank. Auf der weltlichen sitzt ein Prasident, der von der Ritterschaft aus den Landrathen gewählet und vom Monarchen selbst bestätigt wird, und aus zweien adelichen Assessen, die vom Gericht gewählet und von der Gouvernementsregierung bestätigt werden. Auf der geistlichen Bank sitzt der Generalsuperinzbent, der von der Ritterschaft gewählt und vom Monarchen bestätigt wird, als Prases und zwei Assessen, die vom Gericht aus den Probsten oder Predigern gewählt, und von der Gouvernementszregierung bestätiget werden.
  - b) Unter diesem Oberkonsistorium siehen die Konsistorien zu Odrpt und Pernau. Die Stadt Riga aber hat ihr eigenes unabhängiges Konsistorium, welches, ohne Nachteil der Privilegien der Stadt Riga, mit dem Oberkonsistorium, zur Veförderung der Einheit in der Verfassung, könnte verbunden werden.
- 2) Vom Oberkonsistorium gehen alle Sachen, die nicht geradezu, Religion und Predigtamt betreffen, per mo-

dum queretae an das Hofgericht. Ueber Interna geht die Appellation an das Justizkollegium in St. Peztersburg, welches in Stelle des Regenten die Jura episcopalia ausübt. Während der Statthalterschaftszeinrichtung war das Justizkollegium suspendirt, und alle, sowohl externa als interna, gingen an den Gezrichtshof bürgerlicher Rechtssachen. Da der Grund, welcher Karln XI im Jahr 1687 bewog, sich, als Oberhaupt der lutherischen Kirche, die Jura episcopalia vorzubehalten, gegenwärtig wegfällt, so würde es zur Erleichterung der Sachen dienen, wenn in allen kirchlichen Gegenständen die Appellation oder das Querel vom Oberkonsissorium an das Hofgericht ginge.

- 3) Zu den, nach S. 3 angeordneten Oberkirchenvorstehern, welche alle oeconomica der Kirchen und Schulen und ihrer Ofsicianten zu besorgen haben, wurden während der Statthalterschaftsverfassung die Kreismarschalle ernannt. Ueber die Oberkirchenvorsteher, als obere Executores der Kirchspielskirchenpolizen, beschwert man sich ben der Gouvernementsregierung. Sie haben auch mit Assessoris nobilis (beisitzenden Sdelmanns vom Lande) und eines Predigers, die Kirchenvisstationes zu halten.
  - 4) In Hinsicht bes, im 5ten g erwähnten Schulwefens, standen bis 1783 und 1786 das Kaiserliche Lycaum

in Riga, wie auch alle hohere und niedere Schulen (bloß mit Modififationen bei Dorpt und Pernau, und mit Ausnahme der Rigaischen Stadtschulen) unter dem Oberkonsissorium und dem Generalsuperintenden= ten als Scholarchen. Aber mit der Einrichtung ber Statthalterschaft nahm bas Kollegium allgemeiner Kur= forge die Interna und Externa aller Schulen, mit Ausschluß der Landschulen, au sich, und richtete in allen Kreisftadten Normarschulen ein, und ber Scholarch horte auf. Ge. jetzt regierende Majeftat haben, nach einem Ufas vom Jahr 1803, die Schulen, als litte= rarische Anstalt bes Stats, der Universität zu Dorpat unterworfen. In wie fern die in Dorpt, nach dem im Jahr 1802 erlaffenen Manifest Dieses Monarchen, au errichtende Militairschule, wozu die livlandische Rit= terschaft 25000 Rubel B. A. aufgesammelt hat, auch dahin in Verbindung kommen wird, ist noch unent= schieden.

- 5) Die im § 6 genannte Universität hat, a. vom Regenten einen Fond von 240 livländischen Haken erhalten, und zu Gebäuden 125000 Rubel B. A.; b. zur ersten Einrichtung hat die livländische Ritterschaft allein über 40000 Rubel A. A. Bewilligungen hergegeben. Bis zur wirklichen Einweisung der Haken, wird aus der Kronskasse für jeden Haken 500 Rubel B. A. an die Universität gezahlt.
- 6) Da bei der Konkurrenz der Bildungsanstalten in Dorpt und dem badurch vermehrten Rostenauswunde, Diefes

im S. 7 erwähnte Institut, welches auf vier und zwanzig abeliche livlandische Fraulein, die aus Unsvermögenheit oder andere Nücksichten einen unabhausgigen Zusluchtsort für ihre Lebenszeit suchen, berechsnet ist, daselbst nicht bestehen kann, so ist bei Sr. jetzt regierenden Majestat um Verlegung dieses Stiftes nach Fellin, gebeten worden, und die Hoffnung, geswillsahret zu werden.

# Zweites hauptstud.

Bon der Mitter= und Landschaft, als Stand des flachen Landes.

#### S. 8.

Die Ritter= und Landschaft, als der einzige Stand des Landes, welches den Titel eines Herzogthums führet, und bessen eigenthümliches Wappen, mit dem Namen des Landesherrn gezieret, die Ritterschaft zu gebrauchen berechtigt worden, formiret ein geschlossenes Korps, Ritterbank oder Matrikel genannt, und admittiret zum Indigenatörechte, wen sie will, falls derselbe sich sonst mit einer adelichen Herkunft legitimiret.

Vide Priv. Sig. Aug. 1561 in introd.

- Resol. reg. de anno 1650, punct. 1.
- Paul I. Ufasen vom 4. Dec. 1796 und 1798.

Vide Diploma unionis 1566, punct. III. §. 4 et 5 et art. 13.

Resol. imper. 30. Jan. 1725.

### §. 9.

Dieser immatrikulirte Abel exerciret seine Rechte als Landstand auf Landtagen, die wenigstens alle drei Jahre ge=' halten werden mussen.

Die Gegenstände des Landtages find:

- 1) Die erledigt gewordenen Landesamter durch neue Wahten zu beseitzen.
- 2) Ueber Propositiones (Borschläge von Seiten der Krone), etc.
  über Deliberatoria (Berathschlägungen) von Seiten
  der Abelerepräsentanten, über Gravamina (Beschwers ? ...
  den), und Desideria (Bünsche, Bedenken) aus den
  Kreisen, und über Partikulairgesuche von Individuen,
  Beschlüsse zu sassen; und
- 3) Vereinbarungen über freiwillige Veiträge (Vewilligungen genannt) zur Veförderung der allgemeinen Wohlfahrt, und Anordnungen über die Ritterschaftskaffe, über welche die Ritterschaft allein disponiret, zu treffen.

Zu diesem Landtage sendet die Stadt Riga Depustirte, und bei Geldsachen stimmen die Landsaßen, oder die nicht immatrikulirten Gutsbesitzer, mit dem immatrikulirten Ydel.

Die Landtagsschlusse, sobald sie mehr als domestica bes Adels betreffen, mussen vom Vorgeseigten der Proving,

als bem Stellvertreter bes Regenten, bestätigt und burch ben Druck befannt gemacht werben.

Vide Diploma union. art 5.

- Resol. reg. de 1678, 10 May. punct. 26.
- Resol. reg. de 1648, punct. 5.
- Landtagsordnung und Instruktion von 1759 und

#### §. 10.

Der immatrikulirte Abel hat seinen ihn reprasentiren= ben Landstat, nebst einer Adelskanzellei, deren Vidimationes überall volle Glaubwurdigkeit haben. Diefer Landstat besteht aus zwolf, vom Aldel gewählten und vom Stellvertreter bes Regenten zu constituirenden Landrathen, von welchen die feche altesten den Rang über alle Generalmajors, und die sechs inngern nach den Generalmajors haben, so lange sie wirklich in Diensten stehen. Bu diesen tritt bingu der Land= marschall, der den Rang eines Oberften hat, so lange er ben Dienst vorsteht. Diese zusammengenommen, bilben bas Landrathskollegium, welches die Pflicht hat, auf die Erful= lung der Landtagsschlusse und Wohlfahrt des Landes nach ihrer Instruktion zu wirken. Bu dem Ende refidirt hnonatlich einer der Landrathe zu Riga, wobei in wichtigen und biscrepanten Sachen der Landmarschall das votum suspensivum hat. Alsdann wird ein Landeskonvent gehalten, woau, außer dem Landrathskollegium, die vom Landtage bagn ermablten zwolf Deputirten der Rreise berufen werden,

welche, mit Rucksicht auf die Confilia der Landrathe, über die vorgelegten Deliberatoria entscheiden. Ausgenommen davon aber, und Landragsreservate sind,

- 1) Beranderung der alten Rechte und Berfaffungen,
- 2) Bestimmungen neuer Auflagen,
- 3) Besetzung der Stellen von Landrathen und vom Land= marschall, und
- 4) Aufnahme in die Bruderschaft.

In allen folden Fallen muß ein Landtag vom Bors gesetzten der Provinz begehret werden.

Vide Priv. Episc. Thomae de a. 1531.

- Privil. Sig. Aug. 1561, art. 6.
- Privil. Radziwil. jussu reg. dat. 1. Mart. 1562, art. 7. 17.
- Diploma union. 1566, art. 5 et 9.
- Polizeiordnung von 1568, art. 9 et 10.
- Resol. reg. 4 Jul. 1643, punct. 1 et 3.
- Resol. reg. 17 Aug. 1648, punct. 2. 3. 4. 5.
- Resol. reg. de annis 1650 et 1660, punct. 9.
- \_ Resol. reg. 1678, punct. 6.
- Capitul. 1710, 4. Jul. punct. 5.
- Petri I Confirm. gen. 30. Sept. 1710.
- Ejusd. Confirm. spec. 12. Oct. 1710.
- deffen Instruktion vom 17. Oftbr. 1710, Punkt. 4.
- Resol. peterb. 1 Mart. 1712 punct. 3 et 5.
- Landragsordnung und Instruction von 1759 und 1800.

#### S. 11.

Der residirende Landrath hat in Landesangelegenheisten bei der Gouvernementsregierung das mutuum consilium (wechselseitige Natherteilung), wodurch er die Nitterschaft vertritt. Drei von den Landrathen haben qua custodes privilegiorum, als beständige Assessiones, im Hofgericht Sitz und Stimme. Vier von den Landrathen sind stets Oberkirz chenvorsteher. Einer von den Landrathen ist, wie vorher erwähnt, Präses im Oberkonsistorium. Einer von den Landzrathen ist Nurator des livländischen adelichen Fräuleinstifts zu Oorpat. Einer von den Landrathen ist Oberpostirungszbirektor. Der jedesmalige Landmarschall ist Mitglied im Kollegium der allgemeinen Fürsorge,

Vide Resol. reg. 1648.

- Hofgerichtskonstitution von 1630.
- livlandische Landesordnung vom Jahre 1707.
- Pauls !. Statuten des Frauleinstifts, 1797.
- Landtageschluß vom Jahre 1802.
- Pauls I. livlandischer Gouvernementsetat vom 1797.
- livlandische Landtagsordnung und Instruktion von 1759 und 1800.

# S. 12.

Vorerwähntes Landrathskollegium, nebst der Kanzellei, hat, neben den Gehalten von andern Aemtern, seine Besoldung aus den Ritterschaftsguthern zu erhalten, und alle Geschäfte in Ritterschaftsangelegenheiten werden in dem der Ritterschaft eigenthumlichen Hause in Riga behandelt. Die Restoirung disponirt über die Ritterschaftskasse; in gewissen Fällen mit Zuziehung des Landmarschalls und zweier Kassendeputirten, welche alle drei Jahre auf dem Landtage gewählt werden, woselbst auch durch eine besondere Kassare-vision Rechenschaft abgelegt wird.

Vide Katharina I. zwei Donationsurfunden vom 12. Ian. 1726.

- Pauls 1. Restitutionsukas, 1797.
- Landtagsordnung und Instruktion von 1759 und 1800.

# Unmerkungen

#### 1 ti m

# tweiten Sauptstück.

1) Während der Statthalterschaftsverfassung in Livland war die Nitterschaftsmatrikel (H. 8) suspendiret, und ein adeliches Geschlechtsbuch, nach der Form der Adelsordmung vom Jahre 1783, eingeführt Die dadurch verwielfältigte Aufnahme von Mitgliedern und die Untersscheidung von sechs Adelsklassen in Stelle der chronologischen Ordnung, schwächte die Nechte des vorher geschlossenen Corps. Alls im Jahre 1796 die vorige Ordnung wieder hergestellt ward, stieg der Neiß, den Anspruch der Geburt durch Verdienste gestend zu machen.

- 2) Während der Statthalterschaftsverfassung waren keine eigentliche Landtage, sondern nur Wahltage. Zwar fanden auch Berathschlagungen über allgemeine Angelez genheiten statt; allein sie hatten nicht mehr das engere Interesse in der ausgedehntern Gesellschaft. Das Wessentliche der Wiederherstellung der Landtage lag in der Wiederherstellung der Matrikel.
- 3) Ale brei Jahre nach Ginführung ber Statthalterichafte= verfassung, das Landrathekollegium im Jahr 1786 aufgehoben ward, übertrug der Adel das Reprafentationes geschäft den Marschallen des Rreises, die den Rang von der fiebenten Rlaffe hatten, und vorzüglich dem Gouvernementsmarfchall, ber den Rang von der feche= ten Rlaffe hatte, und organifirte wieder durch diefe Marschalle mit der gur Fortsetzung des adelichen Ge= fcblechtsbuchs erwählten Rreisdeputirten, feinen Ron-Nach den Begriffen in den faiferlichen Berord= nungen aber, hatten die Marschalle bes Rreifes eigent= lich nur mit Vormundschaftesachen gu thun, und ber Gouvernementsmarschall hatte, außer den Wahltagen, feine andere Gefchafte, als mit den Deputirten ber Rreise die Fortsetzung des adelichen Geschlechtsbuches ju beforgen. — Sehr eingeschränkt mar seine Repra= fentation als Sprecher bes Abels, weil er ber Gouvernementsregierung nicht coordiniret ftand. Eine furze Darstellung der Natur des Landrathskollegiums, wird hier am beften auseinanderfetgen, worin diefe beiben

Berfaffungen von einander unterschieden sind, oder mit einander übereinstimmen.

a) Der Ursprung ber Landrathe ift a nr, ale die Geschicht= schreiber gewöhnlich annehmen. Aus dem Privile= gium des Erzbischofs Thomas, vom Jahre 1531, und aus dem sogenannten Nadziwillischen Privilegio provisorio, vom 1. Marz 1562, gehet hervor, daß jum Ronfeil der Erzbischofe Landrathe gehorten. Sie biefien: Oldesten im sittenden Rade; es waren ihrer schon damals zwolf gewesen, und fie wohnten ben Berathschlagungen über Krieg und Frieden, wie über alle Landesangelegenheiten, bei; besonders maren sie die Richter des Landes, von denen die letzte Inftang an Die Manntage, oder Gerichtsbegungen auf den Versammlungen ber Stande ging. - In polnischen Zeiten wurden diese Landrathe, die bei Erschütterungen der Verfassung im 16ten Jahrhun= bert aufgehöret hatten, gleichfalls in der Bahl zwölf, aus jedem Rreise drei, wieder hergestellt. Gie hießen Senatores (Rath der Alten), doch nicht mehr mit dem Ansehen ber Landrathe zur Zeit der Erzbischofe, sondern sie sollten die hochsten Nichter (judices) im Lande, und als Reprasentanten der Nitterschaft die gemeinschaftlichen Landtage in Littauen beiwohnen. Dieses dokumentirt sich in dem Privil. Sig. Augusti 1561, art. 6.; Priv. Radziwil. 1562, art. 7 et 17; Diploma union. 26 Dec. 1566, art. 5, und der stån= bischen Unionsakte vom 10. Dechr. 1566, Art. 9; endlich in der polnischen Polizeiordnung für Livsand, vom Jahre 1568, Art. 9 und 10. Die fortdauerns den Kriegsunruhen hinderten die Ausführung jener Wiederherstellung. — Als Livsand an Schweden kam, wurde tenore Resol. reg. de 4 Jul. 1643 zuerst provisionaliter (vorläusig) das Landrathskollegium in sechs Gliedern; nachher tenore Resol. reg. de 17 Aug. 1648, in zwölf Personen plenarie (vollsständig) errichtet. Ihr Geschäfte ist in diesen Resolutionen ausdrücklich nach der Analogie der alten Einrichtung, darauf augewiesen:

- w. in der Regierung als Nathe des Landes dem Gouverneur zu assissiren, und als nachher in der Refolution von 1648 besondere Regierungsräthe angestellt wurden, mit der Regierung per mutuum consilium in allen Landesangelegenheiten zu conferiren:
- 8. im Hofgerichte, als der errichteten obersten Behörde im Lande, durch drei Landrathe, weil Schweden damals nur drei Kreise von Livland besaß, auf die Beobachtung der Privilegien und Gesetze als Assessible zu wachen;
- 7. Referenten der Landesbeschwerden ben der Regierung zu sen; und
- 2. Beforderer des Interesses der Krone überhaupt, und des Landes insonderheit, in statu civili quam militari zu werden.

In den letzten Zeiten der schwedischen Beherrzschung hatten die bekannten Misverständnisse des Königs mit der Nitterschaft, die Aushebung des Landrathskollegiums nach sich gezogen.

Durch Peters des Ersten Eroberung Livlands, ward auch das Landrathskollegium in seiner zuletzt beschriebenen Form wieder hergestellt, wie solches die Kapitulation und deren Konstrmationes im Jahre 1710 beweisen. Die Landrathe wurden vom Adel erwählt und vom Regenten bestätiget, und, wie die Alfren beweisen, erst nach Peter des Ersten Tode tat solches der Generalgouverneur.

b. Ans dieser Entwickelung der Natur des Landrathskolles giums erhellet, daß in demselben der Adel sein Gesegengewicht besaß, wenn die vollziehende Gewalt in der Gouvernementsregierung, und die oberstrichterliche Gewalt im Hofgerichte willkührlich verfahren wollte. Der Gouvernementsmarschall dagegen war im ersten Falle in zu weniger Verbindung, und im letzten Falle, außer aller Verbindung. Die Kreismarschalle waren sogar beschränkt auf die erste Instanz in Saschen der Ummundigen.

Das Landrathskollegium hat Achnlichkeit mit dem Oberhause im Parlament. Daher sitzt in Resval, wo das Landrathskollegium den obersten Lansderichterstuhl (das Oberlandgericht) bildet, der Gousverneur oder Generalgouverneur als Prasident und vertritt die Stelle des Regenten. Der Landmarschall

aleicht bem Sprecher, und mit den Rreisbewutirten. bem Unterhause. Bier ift also fein Status in statu. man zuweilen diefer Berfaffung vorgeworfen hat, fondern es liegt in felbiger ein reprafentatives Suftem fur den Landstand. Der Gouvernements= marschall mit den Rreismarschallen binaeaen konnte. wenn er als Reprasentant des Adels sich aeltend machte, nur einen Teil dieser Reprasentation aufftellen. Da nach ber Statthalterschaftsverfaffuna. das Oberlandgericht (ben Mahlen, 3. B.) die Adels= gesellschaft vorstellte, so scheinet Ratharina II. bei ihrer planvollen Gefetzgebung, darin eigentlich eine Reprasentation des Landstandes beabsichtiaet und darin ein schickliches Gegengewicht fur die Statege= malt, welche fie ihrem Stellvertreter anzuvertrauen fur notwendig fand, anerkannt zu haben. Mit weit weniger Aufopferung der Borrechte des liblandischen Aldels mare diefer Zweck erreicht worden, wenn fie die Berfassung des revalschen Landrathekollegiums angenommen hatte. Die im Sahre 1796 erfolgte Restitution der livlandischen Verfassung hatte als= bann feine britte Berfaffung geschaffen, welche gegenwartig fo manche Rollisionen zwischen der auf die Grundfage der Statthalterschafteverfaffung bei= behaltenen Gouvernementeregierung mit ben übrigen Behörden, wie auch dem Landrathskollegium, veranlaffen muß, und den Bunfch einer Revidirung ber Berfaffung erzeugt. Diese Revidirung ift aber, wie jebe Gesetzgebung oder Verbesserung der Gesetzgebung, fein Werk allgemeiner Versammlungen, sondern eines mit Sachkunde arbeitenden kleineren Zirkels, wozu eine Comité unter der Direktion eines Ministers am leichtesten führen würde, wenn dazu noch Delegirte der Stande des Landes gezogen werden. In dem Gefühl, daß die gegenwärtige Versassung des Landerathskollegiums nicht ihrer Vestimmung entspricht, lege ich hier zwei Vorschläge der Verbesserung deselben zu jenem Vehuse nieder.

Das erfte ift, baffelbe dem Landrathskollegium in Reval gleich zu machen. Bier wurden die Refi= birungen Sache bes Landmarichalls werden, ber die Landrathe zu feinen Deliberationen zuzoge, und in ber Regierung Sit und Stimme bedürfte. wohltatig fich in der Erfahrung Ginheit in der obersten Statsgewalt bewähret, so notwendig wird es nach eben folchen Erfahrungen, daß die Diener der oberften Statsgewalt in einem weitlauftigen Reiche, dem Auge des Regenten entzogen, burch Wachter, die eigenes Intereffe beeifert, guruckgehals ten werden, den Gesetzen zuwider, ihre, ihnen vom Regenten anvertrauete und ihm verantwortliche Ge= walt zu mifbrauchen, damit nicht fruher ein Schade entstehe, der, durch alle nachfolgende Beahndungen, Die nur für die Zukunft abschreckend find, nicht gu perbeffern, noch weniger zu ersetzen ift.

Das Hofgericht erhielte nur Landrathe zu Affessors, von welchen einer Prasident im Oberkonssischenworsteher, und einer Kurastor über das Frauleinstift, einer Mitglied im Universsitätskuratorium senn konnten. — Der zweite Vorsschlag ist nachstehender:

aa. Aus dem Landrathstollegium mußten zwei zugleich. einer aus dem lettischen, und einer aus dem eft= nischen Diffrift, seche Monate hindurch residiren. und aledann erft von zwei andern in der Art ab: Diefe residirenden Landrathe werden. aelôset muften fich alles vom Landmarschall, der analeich Oberpostirungedireftor wurde, an welchen alle Schriften in LandeBangelegenheiten gerichtet wer= ben mufiten, und ber fich nur auf furge Beit beurlauben durfte, vortragen laffen, mit ihm dar= uber fich bestimmen, und alsdann in der Gouvernementsregierung, wo die Regierungerathe ein Stimmrecht bedürfen, die Sache mit Sig und Stimme referiren, auch bei wichtigen Borfallen unmittelbar an den Monarchen sich wenden. Diese refidirenden Landrathe wurden noch mit bem Landmarschall, Mitglieder im Kollegium allge= meiner Fürsorge fenn.

bb. Im Hofgerichte wurden statt drei, vier Landrathe nach den vier Kreisen sitzen. Einer wurde kunf= tig bei Erledigung, die Stelle des Viceprasidenten erhalten.

- cc) Ein Landrath mußte stats Prafibent im Dberkonfisto-
- dd) Vier Landrathe murden, als Oberkirchenvorsteher, eine Beherde formiren, und stats in Niga oder Dorpat abwechselnd Sitzungen halten, wobei es frei stunde, daß aus jedem Diftrikte einer abwechselnd, doch nicht über sechs Monate, sich beurlauben durfte.
  - ee) Ein Landrath bliebe Kurator des Frauleinstifts.
  - ff) Ein Landrath wurde die unmittelbare Aufficht über die Ritterschaftsguther haben.
  - gg) Ein Landrath konnte kuratorisches Mitglied der Unis versität werden.
  - hh) Auf diese Weise wurden die Landrathe ihre besons dern Geschäfte haben, und in der Residirung gez meinschaftlich mit dem Landmarschall wirken. Das her ist zur Erhaltung der gemeinschaftlichen Wirstung erforderlich, daß alle sechs Monate das Plesnum des Landrathskolleginms sich versammte, und über ihre Geschäfte referire und deliberire; es sei dann, daß der Landmarschall bei Discrepancen mit den zwei residirenden Landrathen durch sein votum suspensivum eine frühere Versammlung veranlasse. Dieses votum suspensivum würde auch dieselbe Kraft in der Versammlung aller Landrathe haben, und einen Konvent nach sich ziehen.
- ii) Die Besoldung ber Landrathe, des Landmarschalls, und ber Ranzelleien fur die Residirung, fur das Postis

rungswesen, für die Rassalden der Aitterschaft, und für das Oberkirchenvorsteheramt, wie auch für die Darreichung von Dietengeldern, für Deputirteder Kreise, würden aus den Aitterschaftsgüthern zu bestreiten senn; und wenn die Landrathe das Hofsgericht formiren, so würden die Gagen der Hofgerichtsassessicht formiren, wurden die Gagen anderer Behörden dienen können.

In diesen beiden Borschlagen, die einer nabern Bewrufung, wie ich setbit fühle, recht fehr bedurfen, wurde sich Lieblands Adelsverfassung, infonderheit in bem ersten Vorschlage, mit ber Abelsverfassung aller übrigen Provinzen des ruffischen Reichs begegnen und nahern. Der Landmarschall in Lievland, der Ritter= schaftshauptmann in Estland, der Landesbevollmachtigte in Berbindung des Landbotenmarschalls in Kurland oc., und der Gouvernementsmarschall, kennten durch den zwedinafigen Namen: Ritterschaftshauptmann, unter einen Begriff gebracht werden. Die Deputirten der Rreise in Lievland oder der Rirchspiele in Rurland, die Glieder des engen Ausschuffes in Estland oc. und die Rreismarschalle wurden im Deputirten oder Rreismar= schall ihre allgemeine Benennung finden konnen. ben oberften Behörden der übrigen Gouvernements des Reichs, wurden sich leicht Stellvertreter des Aldels, wie in den Landrathen, organisiren lassen. allen diesen Vereinigungspunkten zur Parmonie der Meichsverfassung, murde jede Provinzialverfassung erhalten werden.

# Drittes hauptstud.

Won ber Gerichtsverfassung und ben Landesgesegen.

#### §. 13.

Alle Beamten und Richter des Landes in den obern und untern Behörden, welche famtlich aus Kronsmitteln bes soldet werden, sollen von der Ritterschaft aus den immatriskulerten besitzlichen lievländischen Seelleuten erwählet und von dem Stellvertreter des Regenten bestätigt werden.

Vide Priv. Sig. Aug. 1561, art. 4 et 5.

- Capitul. de a. 1710, punct. 6.
- Petri I. Conf. specialis 12 Octbr. 1710, punct. addit. 3.
- Resol. peterb. I Mart. 1712, punct. 6.

#### S. 14.

Der Administrator des Herzogthums Lievland, oder der Generalgonverneur, wird vom Regenten angeordnet, und soll der deutschen Sprache fundig seyn.

Vide Diploma union. 1566, art. 17.

### S. 15.

Die Behörden des Landes, welches, nach Ausschluß der Insel Desel, in zwei Distrikten, jeder Distrikt in zwei Rreisen, eingeteilt ift, sind auf nachstehende Weise geordnet:

- 1) Die Gonvernementsregierung, welche aus dem Gonversneur mit zwei Regierungsräthen besteht, und wo in Landesangelegenheiten der residirende Landrath per mutuum consilium in Konferenz tritt, ist die oberste Behörde der executiven Gewalt.
- 2) Das Kollegium allgemeiner Fürsorge, wo ber Gouverneur mit dem Landmarschall sitzt, hat, seiner Natur nach, keine Statsgewalt, sondern ist, zur Erreichung seines Zwecks, an die Gouvernementsregierung geknüpft.
- 3) Der Kameralhof, ber aus bem Bicegouverneur, brei Rathen von der sechsten Klasse, und dem Gouvernes mentsrentmeister von der achten Klasse besteht, als oberste Beherde, und die darunter sortirenden Departements (das Forstwesen, die Kreisrentereien, die Dekonomieverwaltungen in den Distrikten, die Kreisskommissariate, der Gouvernementss und die Kreislandsmesser, die Beamten für die Kronsbauten u. s. w.) sind sämtlich Anstalten zur Besorgung und Verwaltung der Kronseinkunste und Ausgaben, und der Domaisnen, wie der Statswirthschaft überhaupt.
  - 4) Das Hofgericht, welches aus einem Prafidenten von ber dritten Rlaffe, drei Landrathen, einem Biceprafis

denten von der sechsten Rlasse und acht Affessoren von der achten Rlasse bestehet, ist die oberste Justizbehörde im Lande, und verbindet zügleich die Guther und Areposterpedition.

- 5) Die Land,= und Waisengerichte, mit welchen in Riga das Burggericht über den Kronsteil der Stadt versbunden ist, und welche aus einem Landrichter und zwei Affessoren bestehen, sind die erste Instanz in Instiz= und Waisensachen, und exequiren alle Urteile in allen Rechtssachen. Die Appellation und Querelen vom Landgerichte gehen an das Hosgericht.
- 6) Die Ordnungsgerichte, welche aus dem Ordnungsrichter und zwei Adjunkten (Gehülfen) bestehen, sind die erste Instanz in Polizeisachen. Beschwerden über das Ordnungsgericht gehen überhaupt an die Regierung, und in ökonomischen Angelegenheiten des Landes und der Ritterschaft, an das Landrathskollegium oder an die Residirung.
- 7) In den polizeinafigen Bauernklagesachen ist das Ordenungsgericht die erste und der residirende Landrath mit zwei Kreisdeputirten die zweite Instanz.
- 8) Der Gouvernementsprofureur, der bei allen Behörden auf die Erfüllung der Gesetze zu wachen hat, und durch die Gerichtssiskale in den einzelnen Behörden wirkt.

Vide Resol. reg. 1648.

pauls I. livlandischer-Gouvernementsetat vom Sahre

Vide Privil. Sig. Aug. 1561, art. 6.

- Hofgerichtskonstitution, 1630 6. Septbr., '13. Aug. 1631, 12. Oftbr. 1681.
- Ufas vom 13. Jan. 1741.
- livlandische Landesordnung vom Jahre 1707.
- livlándische Landragsordnung und Instruktion von 1759 und 1800.
- Diploma unionis 1576, art. 9. 17.
- Pauls I. Restitutionsukas vom 28. Nov. 1796.
- Capit. 1710, punct. q.
- bestätigter Landtageschluß vom 21. April 1765.

### §. 16.

Die Verwaltung des Landes soll nach den Priviles gien, Rechten und Gerechtsamen des Landes, so wie selbige von der Nitterschaft, aus der Zeit der Vischöfe, Erzbischöfe, Ordensmeister und Schutzerschaften erworben und mitges bracht worden, geschehen, und das darin mangelhafte nach gemeinen deutschen Nechten, und der landesüblichen Prozessfrom gemäß, entschieden werden, bis ein vollständig compistirtes sus provinciale, von der Nitterschaft in ein sossensetisches Ganze geordnet, entworfen, dem Regenten unterlegt, und von diesem zugesichertermaßen bestätigt senn wird.

Vide Priv. Sig. Aug. 1561, art. 4.

- Capitul. 1710, punct. 10.

### S. 17.

Die als geschriebenen in Anwendung stehenden und durch die Konfirmation der Privilegien authorisiten gegens wärtigen Landesgeseige für das Provinzialstats = Kriminal = Civil = Kirchen = und Polizeirecht sind:

- 1) das livlandische Ritterrecht in plattdeutscher Sprache, bestehend in 249 Kapiteln;
- 2) Splvesters Gnadenrecht vom Jahre 1457, in plattdeuts scher Sprache, die Erbfolge betreffend, nehft der darsüber getroffenen Bereinigung der Landschaft zu Lemssal, vom Jahre 1523, welche die Bischosse Jasper und Johann in den Jahren 1523 und 1524, und Kaiser Karl V. im Jahr 1528 bestätigte, und dem, mit dem im Jahre 1524 erteilten Privilegium des öselschen Bischoss Kievel übereinstimmenden Privilegium des Ordensmeisters Bruggenei von 1546, der freien Güther Berkauf betreffend, welchen Katharina I. durch den Aidodisikationsukas vom Jahre 1783 auf alle Lehnsgüther erweiterte;
- 3) Sigismund Augusts Privilegium vom Jahre 1561, in Lateinischer Sprache, die Verfassung der Behorden, so wie des ganzen Landes betreffend;
- 4) livlandische Landesordnungen, gesammelt im Jahre 1707, nebst den Gerichtskonstitutionen vom siebenzehnten Jahrhundert;
- 5) die Kirchenordnung vom Jahre 1687;
- 6) Die Unterwerfungsakten der livlandischen Ritterschaft;

zur Zeit Peters I. im Anfange bes achtzehnten Jahrs hunderts;

7) die seit russischer Beherrschung fur Livland, durch Patente erlassenen Befehle.

Außer diesen ist das romische Recht das Hulfsrecht, so wie alle Verträge und res judicatae ein unverbrüchliches Recht enthalten.

Vide Sammlung livland. Gefete, 1803.

- Priv. Sig. Aug. 1561, art. 25.
- Capitul. 1710, punet. 25.
- Ratharina II. Ukas vom 10. April 1766.

### S. 18.

Alle Schriften und Afta follen in beutscher Sprache abgefaßt fenn.

Vide Diploma unionis de 1566, art. 13.

- Resol. imper. peterb. 1712, punct. 6.
- Cap. 1710, punct. 6. 11. et punct. add. 3.

# Unmerkungen

#### a u m

# britten Sauptstück.

1) Gegenwartig werden, außer dem Landrathskollegium und den Deputirten, die den Nitterschaftsetat bilden, in den Behörden, durch die Wahl der Nitterschaft beseitz, bie Ordnungsgerichte, die Landgerichte, nehst den Kanzleiofficianten. Die Gouvernementsregierung, der Kameralhof, mit allen unter selbigen stehenden Anstalten,
der Präsident und Vicepräsident des Hofgerichts, der
Gouvernementsprofureur, werden höhern Orts und nicht
immer mit livländischen Edelleuten besetzt. — Die
Alsessors und die Kanzellei des Hofgerichts sind bei
der Wiederherstellung dieser Vehörde im Jahre 1797
durch die Wahl des Abels besetzt worden, nachher hat
aber das Kollegium, als eine Adelsbehörde, nach seiner
Konstitution von 1630 sich selbst ergänzt, und die Asses
fores aus dem immatrikulirten Adel genommen.

- 2) Durch die Immannvinkasen vom 27. Deebr. 1797 und 28. May 1799 hat der sivländische Adel, zur Unterhaltung der vom Adel gewählten Behörden des Reichs, jährlich 35092 Rubel B. A. in die Kronsgagenkasse beizutragen, da bis dahin die Behörden aus der bisherigen Kronskasse besoldet wurden.
- 3) Vor 1783 bestand die Gouvernementsregierung aus dem Generalgouverneur, oder, wenn in Stelle dessen nur ein Gouverneur verordnet war, aus diesem, der zwei Regierungsräthe mit Sitz und Stimme neben sich hatte, und in der russischen Expedition, unter Direktion des Vicegouverneurs. Mit dieser Gouvernementskanzelz lei, wie sie damals genannt ward, waren alle Kamezralz und Finanzsachen verbunden. Der Generalskonozmiedirektor in Riga, mit dem Dekonomiestatthalter in Dorpat, hatte die Verwaltung der Kronögüther, und

besorate selbige burch die Kreiskommissäre. Die Rent= meinter hatten bie Verwaltung der Aronseinkunfte und Ausgaben. Das Rollegium allgemeiner Kurfprae eri= flirte gar nicht, und die Gegenstande deffelben maren unter besondern Unstalten bes Landes verteilt. ber Statthalterschaftsverfassung wurden biefe Gieschäfte ber Regierung unter ber Gouvernementeregierung und bem Kameralhof verteilet, und im Kollegium allgemei= ner Fürsorge sagen Delegirte aus dem Oberlandgericht. Gouvernementsmagistrat und der Oberrechtspflege. Bor-1783 war das Hofgericht die einzige obere Behorde im Lande. Nach 1783 vertraten das Oberlandgericht und der Gerichtshof, der zugleich die Geschäfte des Justig= follegiums erhielt, gewissermaßen die Stelle des Sof= gerichts, nur daß die Stadtsachen, welche jetzt mit Unenahme berer von Riga hierher fortiren, an ben Gouvernementsmaaistrat, bas neben bem Oberlandac= richt stand, zur Appellation gingen. Die por 1783 bestehenden vier Landgerichte hießen wahrend ber Statt= halterschaft, Rreisgerichte, und waren nach den acht Kreisen, achte. Das Waisengericht, welches vor 1783 mit dem Landgericht verbunden mar, hatte der Rreis= marschall, dem die Glieder des Kreisgerichts zu seinen Beisitzern beigelegt waren. Die Ordnungsgerichte, die nach 1783 auch Niederlandgerichte hießen, waren gleich= falls bis auf achte vermehrt. Nach Aufhebung des Landrathskollegiums, im Jahre 1786, erhielten die Rreismarschalle das Geschäft der Oberkirchenvorsteher. Die Bauernklagen gehörten vor 1783 beim Landrathes follegium, und wurden nach 1783 von den Ordnungs= gerichten, wo Bauernbeisiger fagen, abgemacht, und die weitern Beschwerden gingen an die Regierung, ober an das Areisacricht, wenn sie in die Iifig einschlugen. Rur die Streitigkeiten der Kronsguther und deren Bauern war eine Oberrechtspflege und vier Niederrechts= pflegen eingerichtet. Bei jeder Dberbeh'rde, namlich ben Palaten (die Regerung, der Kameralhof und der Gerichtshof), dem Dberlandgerichte, dem Gonverne= mentemagifirat und der Oberrechtspflege, war ein Profureur und zwei Amwalde, und bei jeder niedern Be= borde ein Anwald. Außer diesen Behorden, war noch bas Gemiffensgericht zur compromissorialischen Juftiga verwaltung angeordnet. Die Insel Desel bildete ben neunten Rreis, jedoch mit einigen Provinzialmodifikationen.

4) Wenn man die in der vorigen Anmerkung verglichenen beiden Konstitutionen vor und nach 1783 mit der gezgenwärtigen Konstitution der Behörden seit 1797 zusammenhält, so sindet man, daß bei einer Revidirung, die vor 1783 Statt gefundene Verfassung das wahre Funzdament für die livländische Gerichtseinrichtung hergiebt. Man könnte den Regierungsräthen, wie vor 1783, nicht nur Sig, sondern auch entscheidende Stimme zugestes hen, und die Instruktion für die Gouvernementsregiez rung müßte nach einem gleichen Gesichtspunkte revidirt werden, und dem Sprecher des Adels, es mag nun der

residirende Landrath, oder der Landmarschall fenn, ware ber in der Anmerkung 3, lit. b. jum vorigen Saupt= ftuck vorgeschlagene Einfluß zu gewähren. Wollte man in Rucksicht auf die altere Verfassung und der Verfasfung Eftlands, dem Sofgerichte, welches gang zweckmaßig die Geschäfte des Gerichtshofes, oder des Juflizfollegiums und des Oberlandgerichts und Gouverne= mentsmagiftrate in sich vereinigen fann, blog- die Land= rathe zu Affeffores geben, und fie zu Reprasentanten des Adels, wie in Reval, und wie es das Oberlandge= richt selbst nach der Statthalterschaftsverfassung ift, machen, so konnte der Landmarschall, wie der Ritter= schaftshauptmann, in Reval organisirt werden, und iene in der Ammerkung 3, lit. b. jum zweiten Saupt= ftud vorgeschlagene Residirung wurde my bloß Ge= schaft des Landmarschalls werden, der mit dem Ronfi= lium der Landrathe alle Residirungegeschafte führen wurde, und bei Konventen auch die Deputirten zuriefe. Die Landgerichte blieben, wie fie jett find, nur daß für Niga noch ein Burggericht hinzukommen mußte, und ihre Instruktion wurde revidirt. Die Ordnunges aerichte wurden bis auf achte vermehrt, und erhielten eine revidirte Inftruktion, wogu die Gouvernementever= ordnungen von 1775 guten Stoff enthalten. Da jeder Landrath sehr bequem zwei Memter verwalten kann, so. blieben die in der oben erwähnten Ammerkung 3, des. aten Hauptstuds vorgeschlagene Ginteilung von Landesamtern.

Jur Prüfung und Bollendung dieses Borschlages sowohl, als aller vorhergehenden Borschläge, die Nevisdirung der Berfassung betreffend, wäre gleichfalls die bereits im vorigen Hauptstück vorgeschlagene Komité am zweckmäßigsten.

- 5) Die Bauerngerichtsbarkeit hat durch die jetzt in St. Petersburg zur Nevidirung des Landtagsschlusses vom Jahre 1803 verordnete Komite eine neue Organisation zu erwarten.
- 6) Zur Vewerkstelligung des im S. 16 erwähnten Juris provincialis ist notwendig, a) die Gesetze, welche im S. 17.
  erwähnt werden, zuvor in eine Sammlung zu bringen,
  um b) alsdann in das System, welches von der Reichs=
  gesetzemmission, die in St. Petersburg unter Direktion
  des Justizministers Statt hat, entworsen werden muß,
  alles Anwendbare aus jener Sammlung mit Sicherheit
  durch eine Provinzialzesetzsfommission in Livsand einzutragen und das Mangelhafte zu kompletiren.

# Viertes Hauptstück.

Bon ben perfonlichen Borrechten des livlan= bifchen immatrifulirten Edelmanns.

### S. 19.

Jeder immatrikulirte livlandische Edelmann hat alle Borrechte eines Landstandes, gleich dem polnischen Adel, so

wie der Adel in Westpreußen ihn erhielt, als dieses Land der Republik Polen einverleibet ward.

Vide Priv. Sig. Aug. 1561, art. 9.

### N. 20.

Ein immatrikulirter Edelmann darf, ohne daß Urteil und Recht (gesetzmäßige Aburteilung) vorbergegangen sei,

- 1) in Ariminalfallen nicht verhaftet werden, wenn er besitzlich ist, oder Bürgschaft leisten kann, daher er sicheres Geleit genießen soll, um sich vor dem Hofgerichte, welches, vhue Rücksicht des fori delicti, die erste Instanz für ihn ist, zu stellen;
- 2) Schulden wegen in fein Gefangniß gehalten werden;
- 3) der Ehre oder des Lebens nicht beraubt, und
- 4) des Bermögens nicht entsetzt werden. Vide Priv. Sig. Aug. 1561, art. 18.
  - Resol. reg. de annis 1678 10. May.
  - Capitul. d. a. 1710, punct. 7.

### S. 21.

Nicht nur die gesammte Nitterschaft hat das Recht, durch Deputirte ihre Beschwerden unmittelbar vor dem Tron des Landesherrn auzubringen, und Abhelfung sich zu gewärtigen (wie solches auch die Adelsordnung vom Jahre 1785, S. 48 enthielt), sondern auch jeder einzelne Sdelmann kann bei Unterdrückung sich unmittelbar an den Regenten wenden.

Vide Priv. Sig. Aug. 1561, art. 18.

### S. 22.

Feber immatrikulirte Ebelmann hat das Necht, sein Baterland verlassen zu können, auf kurze oder immerwähzende Zeit, auch in ausländische Dienste zu treten, und darf ihm solches nicht verweigert werden. Nur muß er im Falle der Expatriirung (Auswanderung vom Baterlande), wenn er sein ganzes Bermögen mitzunehmen beabsichtiget, den zehnten Teil desselben als Abzugsgeld zur Kronskasse zuschlassen.

Vide Mystadter Friedensschluß von 1721, Art. 12.

### §. 23.

Der immatrikulirte Edelmann hat das Recht, inners halb den Grenzen des Reichs zu reisen, ohne durch Zolle oder irgend eine Abgabe auf dem Wege aufgehalten zu werden.

Vide Priv. Sig. Aug. 1561, art. 14,

# S. 24.

Der immatrikulirte Edelmann hat zu Civil = und Militairbedienungen in Livland ein vorzügliches Necht.

Vide Capit. 1710, punct. 11.

# J. 25.

Jeder immatrikulirte Edelmann hat das vorzügliche Recht, mit Ausschluß aller andern, adeliche Guther zu

erwerben und zu besitzen, und ift daher befugt, Guther, die die nicht immatrikalirten Edelleute oder Personen andern Standes erworben, gesetzlich einzulosen.

Vide Capitul. 1710, punct. 19.

- Resol. imper. de 23. Sept. 1725, punct. 7.

# N. 26.

Ein immatrikulirter Edelmann bedarf keiner speciellen landesherrlichen Bestätigung seines rechtlich erworbenen ader lichen Guthes, weder in Rucksicht des Eigenthumsrechtes, noch des Besitzechtes, weder über die Guthsgerechtsame, noch über Granzen des Besitzes; und verlorne Dokumente schaden nie seinem Besitzechte.

Vide Priv. Sig. Aug. 1561. art. 7 8, 13.

- Capitul. 1710, punct. 12. 13.

# S. 27.

Der immatrikulirte Edelmann hat ein uneingeschrönks tes Dispositionsrecht über seine Guther, und kann selbige verkaufen, verpfänden, vererben und Verträge aller Art und insonderheit Erbverbrüderungen über selbst erworbene Guther schließen.

Vide Priv. Sig. Aug. 1561 art. 7. 9. 10.

- Ratharina II. Allodifikationsukas vom Sahr 1783.

# ·S. 28.

Sobald publife Guther und Domainen, die, insofern fie gur Unterhaltung des Stats gehoren, in der Regel un=

unveräußerlich sind, durch landesherrliche Donation und Allos difikation in ein Eigenthum des Privatmannes übergehen, und dieser selbige unter Autorität der Obrigkeit veräußert, so dürsen selbige von der Krone nie anders eingelöst werden, als daß von derselben alle die Besißer, in deren Eigenthum ein solsches Guth getreten gewesen, wegen Kaufs oder Pfandschilsling und was dem anhängig und rechtlich solget, völlig befriedigt worden.

Vide Capitul. 1710, punct. 14 et 16.

## S. 29.

Der immatrikulirte Sdelmann hat zur Erlangung einer Arrende=Verleihung von Kronsguthern ein Vorzugs=recht.

Vide Capitul. 1710, punct. 17.

— Resol. peterb. 1712, punct. 9.

# §. 30.

Die Häuser, die der immatrikulirte Ebelmann, oder ein Glied des Hofgerichts, in den Städten eigenthumlich besützt und bewohnt, sind von allen personlichen Stadtlasten (onera urbana personalia) befreiet, insonderheit von der Sinquartirung des Militairs und den daher fließenden Sinquartirungsgeldern, gleich den Häusern der Bürgermeister und Nathsherren.

Vide Resol. reg. de anno 1662.

Vide Resol. reg. de anno 1668 et 1678.

— Capit. 1710, punct. 26.

# Unmertungen

1 11 III

# vierten Sauptstück.

- 1) Alle diese Borrechte hat Livlands Ritterschaft fortbauernd genoffen, obgleich gewisse Zeitumstände und Rucksichten Ausnahme machten, und machen.
- 2) In Betreff der Einquartirungsfreiheit der adelichen Stadthäuser, ist gegenwärtig eine auf Allerhöchsten Befehl
  errichtete Komité beschäftigt, einen allgemeinen Maßstab
  auszumitteln, der diesen Gegenstand, welcher so viel
  Streit mit der Rigaschen Bürgerschaft erregt hat, auf
  einen festen Fuß zu stellen, wozu allein die Bestimmung
  des maximi und minimi der Einquartirung, in Berhältniß gesetzt gegen den taxirten Werth der Häuser
  in der Stadt und in den Borstädten, auf Geld in
  debet und credit reduciret, führen kann.

# Sünftes hauptstück.

Von den dinglichen Vorrechten (Privilegia realia) bes livlandischen immatrikulirten Ebelmanns,

ober

von den Vorrechten der adelichen Guther, nebst den Pflichten gegen Reich und pro= vinzielles Gemeinwohl.

### S. 31.

Alle öffentliche Lasten und Abgaben ruhen nicht auf die Person des Edelmanns, der für sich von allen Beschazzungen eximirt ist, noch auf die Hosesländereien und Appartiuentien, welche schatz= einquartirungs= und zinsfrei sind, sondern nur auf die Bauernländereien der Güther und bei Errichtung neuer Aussagen und temporeller allgemeiner Kontributionen, die nicht per modum impositionis geschehen, soll die Einwilligung der Stände, und insonderheit der Ritterschaft, eingezogen werden.

Vide Priv. Sig. Aug. 1561, art. 12. 21.

- Resol. reg. 31. Octbr. 1662, punct. 16.
- Schwedisches Schatzungereglement vom Jahr 1687.

### S. 32.

Der immatrikulirte Ebelmann hat vorzüglich auf feis nem Guthe,

- 1) die ausschließliche Freiheit, Brantwein zu brennen und Bier zu brauen,
- 2) bas Recht, alle Urten von Fabrifen angulegen,
- 3) die freie Krügerei,
- 4) das freie Dublenrecht,
- 5) die freie Nutjung des Waldes,
- 6) die freie Jagd und Fischerei.

Vide Priv. Sig. Aug. 1561, art. 21.

- livlandische Landtagsordnung vom Jahr 1707, pag. 25. 26. 28.

## S. 33.

Der immatrikulirte Ebelmann hat auf seinen Guthern bas Jus apprehendi et incarcerandi (Necht der Aufgreisfung und Verhaftung).

Vide liviandische Landesordnung von 1707, pag. 51.

# S. 34.

Ein immatrifulirter Ebelmann hat bas Recht,

- 1) seine Guthsprodukte in den Stadten zum, Berkauf nieberzulegen, und ohne Erlegung von Abgaben wieder zuruckzuführen;
- 2) Lebensmittel und Getranke zur eigenen Konsumtion accisfrei in die Stadt zu führen, und
- 3) seine Bedürfniffe, quod victum et amictum (jum Le-

bensgenuß aller Art) von den Auslandern unmittelbar einzuhandeln.

Vide Resol. reg. de 1662, 31 Octbr. punct. 18. — Resol. reg. de 1678 10 May, punct. 17.

### S. 35.

Alle Auf= und Vorkaufereien im Lande burch San= beleiteute irgend einer Gattung, sind verboten.

Vide Privil. Sig. Aug. 1561, art. 20.

L

## S. 36.

Die Guthsbauern find glebae adscripti; muffen, wenn sie von den Guthern abgekommen, wieder dahin ausz geliefert, und durfen zu keinem andern Diensie, als dem für ihre Guthsherrn, genommen werden.

Vide Priv. Sig. Aug. 1561, art. 22. 23.

### S. 37.

Jeder immatrifulirte Edelmann hat auf seinem Guthe die Civil= und Polizeigerichtsbarkeit, mit Einschluß der Haus= zucht oder Hauspolizei, wobei jedoch dem Bauer ein Alagrecht über seinen Guthsherrn zugestanden wird; dagegen die Kriminalgerichtsbarkeit, die ehemahls dem Edelmann gleichsfalls gebührte, den gewöhnlichen Justizbehörden des Landes übertragen ist.

Vide Priv. Sig. Aug. 1561, art. 26.

- Vide Resol. reg. 1632, in den livlandischen Landesordenungen von 1707.
  - Landtagsschluß vom 21. April 1765.

### S. 38.

Die Lasten und Abgaben (onera) ber Bauerngesindet auf den adelichen Guthern für die Kronsbedurfnisse in Fries denszeiten bestehen in folgenden Stücken:

- 1) Die Kopfsteuer seit 1783, von jeder mannlichen Sele ein Rubel, und wenn es kein Guthsunterran ist, 120 Kopeken.
- 2) Zum Unterhalt für die Regiments-Suhrpferde seit 1797, von jeder männlichen Seele 26 Kopeken.
- 3) Die Stellung von Rekruten seit 1796, zu welchem Behuf in Livland Kantons von 480 mannlichen Seelen, auf die ersten 10 Jahre eingerichtet sind.
- 4) Gouvernementsetatsgelder zur Unterhaltung der Abels= behörden seit 1797 und 1799, von jedem livlandischen Haken 6 Rubel 80 Ropcken.

Vide Ufas Natharina II. vom Jahre 1783.

- Ufas Pauls I. vom Jahre 1797.
- Pauls I. Restitutionsukas vom Jahre 1796.
- Ufasen Paul I. vom 27. Dec. 1797 und 1799.

### S. 39.

Außer diesen eben erwähnten Pflichtleistungen der Guther durch die Bauern an die Krone oder das Reich, sind noch Pflichtleistungen, welche bloß zur Beforderung des

allgemeinen Rugens fur das Gemeinwesen in Livland gesches hen, und in folgendem bestehen:

- 1) Unterhaltung ber Landfirchen, Landpastorate und Rirch= spieloschulen.
- 2) Die Unterhaltung der öffentlichen Wege.
- 3) Unterhaltung ber Postirungen mit den damit verbundes nen Schufftellungen.
- 4) Die Emquartirung des auf dem Lande zur Kantonirung bestimmten notwendigen Militairs, um Livland für feindliche Invasionen zu schützen; jedoch sollen nur regulaire Truppen in Livland cantoniren.

Vide livlandische Landesordnung vom Jahre 1707.

- Landtagsordnung von 1759.
- Landtageschlusse von 1647 und 1792, und Konventebeschluß von 1793.
- Capitul. 1710, punct. 29.
- Priv. Sig. Aug. 1561, art. 15.
- Resol. peterb. 1712.
- Pauls I. Ukas von 1797.
- Schüffordnung vom Jahre 1800.

# Unmerfungen

s u m

# fünften Dauptstück.

t) Die im S. 31 erwähnte Schatzungsfreiheit (immunitas) ber Person bes' Adels und seiner Hofestander und

Hofesappartinentien, ift nur durch eine unrichtige Unwendung des Ukas vom 27. Decbr. 1797 geschmalert worden, indem man die Gouvernementsetatsgelder bloß auf die Guther, die der Privatmann im Lande besitt, nach der Sakenzahl verteilte, und dem Guthsbesitzer zur Pflicht machte, selbige aus seinen Mitteln herzuge= ben, obgleich sowohl die Krons = als Privatbauern den Vorteil der Behorden gleichfalls genießen, und das Privilegium des Adels durch den Ukas nicht hat aufge= geben werden follen, wie folches die eigentlichen ruffi= schen Gouvernements bewiesen, wo der Bauer diese Gagengelder bezahlt. Wahrscheinlich wird dieser Gegen= stand durch unsern jetigen Monarchen, auf die deshalb geschehene Borftellung, bald eine modificirte Richtung, menigstens in Rud'sicht ber Kronsguther, erhalten, wenn auch der Bauer davon befreit bleiben follte. Dagegen tragt der Abel gang ans seinen Mitteln, die haufigen freiwilligen Beitrage gur Erweiterung ber Poffirungsan= stalten, zu Deputationen und andern Landesausgaben, zahlt Krepost und Poschlinen, oc.

- 2) Die im S. 37 erwähnte Exemtion betraf nie den Kriegs= dienst, wozu in schwedischen Zeiten der Rofidienst und jetzt Rekrutenstellungen geleistet werden.
- 3) Die im S. 38 erwähnte Bauerngerichtsbarkeit geht durch die in St. Petersburg von der Allerhochst verordneten . Komité zu bewerkstelligenden Nevidirung des Landtags= schlusses vom Jahre 1803, betreffend die Verbesserung

- bes Bauernzustandes, einer geordneten Mobisication entgegen.
- 4) In Rucksicht des S. 39 ift anzumerken, daß vormals die onera in nachstehendem bestanden,
  - a) Der Rofidienst, worüber die livlandischen Landesorde nungen von 1707 die Vorschriften enthalten, wurde bis Raifers Peter des Ersten Eroberung Livlands in natura mit einem Reuter von 15 Saken geleiftet. Diefer Monarch bewilligte, wegen der Entvelkerung bes Landes, in der Resol. peterb. 1712, daß in Stelle eines folden Reuters vier Reichsthaler vom Saken gezahlt werden follte. Raiserin Ratharina II. erklarte in einem Schreiben an den Generalgouver= neur, Grafen Brown, am 6. Oftober 1783, als die Statthalterschaftsverfassung eingeführt ward, daß Livland feiner Refrutirung unterworfen werden follte. Diefem nach ward das Rogdienstgeld von vier Thas Iern als in der neuen Ropfsteuereinführung begriffen, Raiser Paul I. verwandelte den Roff= anacschen. bienft in Refrutenstellung durch den Restitutionsukas von 1796.
    - b) Die Station, ober Naturalabgaben zur Unterhaltung ber ehemaligen Landmiliz zu Tuß in schwedischen Zeiten, die noch, außer dem Roßdienstreuter, für Livland eingerichtet ward, und jetzt in der Kopfsteuer aufgenommen ist, bestand, wenn sie in natura geleis stet werden sollte, von jedem Haken, nach der Stas

Wanis

tionsordnung vom 14. August 1643, in 2 Tonnen Roggen (4 Lof Rig. Maß oder 11 Tichetwert). 2 Tonnen Gerfte, 1 Tonne Haber, 1 Parms (4 Ku= der oder 60 Pud) Heu; zu welchem Ende die jahr= liche Ausschreibung, vom August bis December, in Folge der Res reg. von 1648 und das Ben bochftens auf 34 Berfte, in Folge des Ufas Ratharina's der Zweiten, vom 20. Mai 1796, nach ju errichtenden Rreismagafinen geschehen sollten. Wenn feine Truppen im Lande standen, oder das Bedurf= nif nicht das gange Quantum forderte, fo follten die Naturalien in Gelde bei ber Kronskaffe bezahlt ober liquidiret werden, und zwar: I Lof Roggen por 1783 mit & Athle. alb., 1 Tschetwert Roggen nach 1783 mit 200 Ropeken, 1 Lof Gerste vor 1783 mit & Rthir. alb., 1 Tschetwert Gerfte nach 1783 mit 185 Ropeken, 1 Lof Saber vor 1783 mit & Rthir. alb., 1 Tschetwert Haber nach 1783 mit 110 Kos peten, 1 Fuder hen vor 1783 mit & Rthlr. alb., I Pud Hen nach 1783 mit 5 Kopeken.

Mehrere Quellen hierüber sind: Resol. reg. 1643 4 Jul., punct. 12. — Capit. 1710, punct. 18. — Resol. reg. 1650 14 Nov. — Resol. reg. 1648 17 August — Petri I. Conf. spec. 1710 12 Octbr.

c) Schuß= und Balkengelber zu Unterhaltung ber Festun= gen, vom Haken zwei Karolinen oder 50 Ferding (125 Kop.), die in die Kopfsteuer eingerechnet sind. 5) In Betreff ber Militaireinquartirung ist es gegenwartig im Werke, eine feste und zweckmäßige Einrichtung zu treffen.

# Schlußanmer kung

3 U

# allen fünf Sauptstücken

Mit der Treue eines unpartheischen Geschichtschreis bers ist vorstehendes Gemahlde der Verfassung gezeichnet; — Mit Vaterlands = und Untertansliebe sind die Vorschläge geschehen; — Mit dem Bunsche, daß eine genaue Durchsicht mehr leiste, und Wahrheit von Irrthum scheide, schließe ich. Was läßt sich nicht alles von einem Regenten erwarten, den wir in unserm Kaiser Alexander lieben, der nur dem State lebt, und zu jedem Seiner humanen Zwecke, kein Mittel der Ausopserung für sich schenet.